

31. Dezember 1963 - Gesetz über den Zivilschutz

Zehn Tage nach der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses, durch den der König feststellt, dass die in Artikel 220 erwähnten Bedingungen für alle Hilfeleistungszonen erfüllt sind (gemäß Art. 201 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007), selbst abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)), wird dieses Gesetz wie folgt aufgehoben:

[Aufgehoben durch Art. 201 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007), selbst abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

(Belgisches Staatsblatt vom 9. April 2004)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass Nr. 264 vom 31. Dezember 1983 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- das Gesetz vom 11. Januar 1984 zur Abänderung von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- die Artikel 352 und 353 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- die Artikel 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Januar 1999 zur Festlegung von Haushaltsbestimmungen und sonstigen Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- das Gesetz vom 28. Februar 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- das Gesetz vom 25. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- das Gesetz vom 28. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- die Artikel 453, 454 und 455 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2006),
- Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2006),
- das Gesetz vom 22. Januar 2007 zur Schaffung des Föderalen Fachzentrums für zivile Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Mai 2007),

- die Artikel 220 bis 223 des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 2011),
- das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juni 2008),
- Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juni 2011),
- das Gesetz vom 3. August 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Oktober 2012),
- das Gesetz vom 14. Januar 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. März 2013),
- das Erratum der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen vom 19. März 2013, durch das die Wörter "Föderale Nuklearkontrollbehörde" durch die Wörter "Föederalagentur für Nuklearkontrolle" zu ersetzen sind,
- die Artikel 112, 129 und 130 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2014).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

31. DEZEMBER 1963 - Gesetz über den Zivilschutz

...

Art. 4 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, organisiert die Mittel und löst die Maßnahmen aus, die für den Zivilschutz im gesamten Staatsgebiet notwendig sind. Er koordiniert die Vorbereitung und die Umsetzung dieser Maßnahmen sowohl bei den verschiedenen Ministerien als auch bei den öffentlichen Einrichtungen.

Diese Koordinierung bezieht sich auch auf alle Maßnahmen mit Bezug auf den Einsatz der Mittel der Nation, die bereits in Friedenszeiten getroffen werden müssen, um in Kriegszeiten den Zivilschutz zu gewährleisten.

Der Minister übt seine Befugnisse aus in Zusammenhang mit Zivilschutzfragen, die in internationalen Organisationen behandelt werden, und anlässlich der auf diesem Gebiet nützlichen, auf internationaler Ebene stattfindenden Austauschgelegenheiten.

...

KAPITEL II - *Kommunale und regionale Feuerwehrdienste*

Art. 9 - ...

§ 2 - Die von den Gemeinden oder von den Interkommunalen organisierten Feuerwehrdienste [und die in Artikel 221/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnten vorläufigen Zonen] unterliegen der vom König organisierten Inspektion.

Diese Inspektion umfasst die Kontrolle nach Aktenlage und vor Ort in Bezug auf die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und in Bezug auf die Durchführung der in Sachen Brandverhütung und Brandbekämpfung vorgesehenen Maßnahmen.

Das mit der Inspektion beauftragte Personal hat zu jeder Zeit freien Zugang zu den Anlagen, über die die kommunalen und interkommunalen Feuerwehrdienste [und die vorläufigen Zonen] verfügen, und kann Untersuchungen durchführen.]

[§ 3 - Was die in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe erwähnten Personalausgaben betrifft, zahlt der Staat den Behörden, denen die Zentren des einheitlichen Rufsystems unterstehen, das individuelle Gehalt, die gesetzlichen Lasten sozialer Art, die Haushalts- oder Ortszulage, das Urlaubsgeld und die anderen Zulagen, die dem Personal, dessen Anwerbung vom Minister des Innern in Anwendung desselben Artikels erlaubt worden ist, gewährt werden, zurück.

Die Rückerstattung der in Absatz 1 erwähnten Personalausgaben darf für jedes einzelne Personalmitglied einen an den Schwellenindex 138,01 gebundenen Betrag von 25.371,53 EUR nicht übersteigen.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 352 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 16. April 2003); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 3. August 2012 (B.S. vom 13. September 2012); § 2 Abs. 3

abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 3. August 2012 (B.S. vom 13. September 2012); § 3 eingefügt durch Art. 454 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

Am Tag des Inkrafttretens des in Ausführung von Artikel 174 ergangenen Königlichen Erlasses (gemäß Art. 201 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007), selbst abgeändert durch Art. 112 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)), lautet Art. 9 wie folgt:

"Art. 9 - [§ 1 - Der König legt die Regeln für die allgemeine Organisation der öffentlichen Feuerwehrdienste fest.

[Er legt die allgemeinen Bestimmungen fest, in deren Grenzen der Stellenplan, das Besoldungs- und Verwaltungsstatut, die Gehaltstabellen, die Entschädigungen, die Zulagen und insbesondere die Haushalts- und Ortszulagen, das Urlaubsgeld und das Familienurlaubsgeld sowie die Anwerbungs-, Ernennungs- und Beförderungsbedingungen für die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste festgelegt werden.]

§ 2 - [...]

[§ 3 - Was die in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe erwähnten Personalausgaben betrifft, zahlt der Staat den Behörden, denen die Zentren des einheitlichen Rufsystems unterstehen, das individuelle Gehalt, die gesetzlichen Lasten sozialer Art, die Haushalts- oder Ortszulage, das Urlaubsgeld und die anderen Zulagen, die dem Personal, dessen Anwerbung vom Minister des Innern in Anwendung desselben Artikels erlaubt worden ist, gewährt werden, zurück.

Die Rückerstattung der in Absatz 1 erwähnten Personalausgaben darf für jedes einzelne Personalmitglied einen an den Schwellenindex 138,01 gebundenen Betrag von 25.371,53 EUR nicht übersteigen.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 352 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 16. April 2003); § 2 aufgehoben durch Art. 201 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007), selbst abgeändert durch Art. 112 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 3 eingefügt durch Art. 454 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]"

Art. 10 - [§ 1 - Die Gemeinden einer jeden Provinz werden für die allgemeine Organisation der Feuerwehrdienste in Regionalgruppen eingeteilt. Nach Konsultierung der Interesse habenden Gemeinderäte legt der Gouverneur die Zusammensetzung dieser Gruppen fest und bestimmt in jeder Gruppe die Gemeinde, die das Gruppenzentrum bildet.

Diese Gemeinde ist aufgrund ihrer Bestimmung als Gruppenzentrum verpflichtet, über einen Feuerwehrdienst mit dem nötigen Personal und Material zu verfügen.

Eine Regionalgruppe kann sich aus Gemeinden verschiedener Provinzen zusammensetzen. Die betreffenden Gouverneure legen im gegenseitigen Einvernehmen die Zusammensetzung der Gruppe fest und bestimmen die Gemeinde, die das Gruppenzentrum bildet; wird keine Einigung erzielt, wird der Beschluss auf Antrag eines dieser Gouverneure vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, gefasst.

Die anderen Gemeinden der Regionalgruppe sind verpflichtet, entweder einen Feuerwehrdienst mit dem nötigen Personal und Material beizubehalten oder einzurichten oder gegen Zahlung eines jährlichen Pauschalbeitrags auf den Feuerwehrdienst der Gemeinde, die das Gruppenzentrum bildet, zurückzugreifen.

Die Maßnahmen, die im Hinblick auf den Einsatz des Feuerwehrdienstes letztgenannter Gemeinde vorzusehen sind, werden in einer vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, beschlossenen allgemeinen Regelung festgelegt. Sie dürfen vom Gouverneur

vervollständigt werden, wenn die örtlichen Umstände es verlangen und die Interesse habenden Gemeinderäte es beantragen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes geltenden Vereinbarungen hören an dem vom König festgelegten Datum auf, wirksam zu sein.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes wird der von den Gemeinden zu entrichtende jährliche Pauschalbeitrag vom Gouverneur nach Konsultierung der Gemeinderäte gemäß den folgenden Grundsätzen festgelegt:

1. Die Kosten der Feuerwehrdienste der Gemeinden, die regionale Gruppenzentren sind, werden nach Provinzen und Klassen X, Y und Z unter die Gemeinden aufgeteilt, die Teil einer regionalen Gruppe sind und vom Feuerwehrdienst der Gemeinde versorgt werden, die Gruppenzentrum ist.

2. Der von den Gemeinden zu entrichtende jährliche Beitrag wird auf der folgenden Grundlage festgelegt:

a) [dem globalen Katastereinkommen jeder Gemeinde am 1. Januar des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind,

b) der Bevölkerungszahl jeder Gemeinde am 1. Januar des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind, wie aus dem letzten im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten amtlichen Ergebnis der Volkszählung hervorgeht,]

c) den annehmbaren Kosten der Feuerwehrdienste der Gemeinden, die in der Provinz regionales Gruppenzentrum sind; diese Kosten werden festgestellt auf der Grundlage der realen Kosten, die diese Dienste während des vergangenen Jahres getragen haben, einschließlich Zinskosten und Anleihtilgungskosten.

Der Gouverneur kann das Katastereinkommen und die Bevölkerungszahl der Gemeinden, die Sitz eines vorgeschobenen Postens sind, mit einem Koeffizienten von mehr als 1 versehen.

Als annehmbare Kosten dürfen nicht berücksichtigt werden:

a) die vom Staat gewährte Hilfe für den Erwerb von Material und die Ausführung von Arbeiten und gegebenenfalls die vom Staat übernommenen Installations- und Betriebskosten der Zentren des einheitlichen Rufsystems,

b) die finanziellen Lasten betreffend die Pensionen des Personals der Feuerwehrdienste mit Ausnahme des Arbeitgeberanteils am Beitrag für das Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen oder des entsprechenden Prozentsatzes, wenn die Gemeinde, die regionales Gruppenzentrum ist, ihre Pensionskasse selbst verwaltet,

c) die Ausgaben, die ausschließlich zu Lasten der alleinigen Gemeinde gehen, die regionales Gruppenzentrum ist.

3. [...]

4. Die annehmbaren Kosten der Gemeinde, die regionales Gruppenzentrum der Klasse Z ist, wie sie sich [aus Nummer 2] ergeben, werden um einen Pauschalbetrag erhöht, der 25 % dieser Kosten nicht übersteigen darf und dazu bestimmt ist, die eventuellen Verstärkungseinsätze der Zentren der Klassen X und Y zu decken.

Der Gouverneur legt diesen Pauschalbetrag fest.

[...]

5. Die annehmbaren Kosten der Gemeinden, die regionale Gruppenzentren der Klassen X und Y sind, wie sie sich aus der Anwendung [von Nummer 2] ergeben, werden um einen Betrag vermindert, der der Summe der in Anwendung von Nummer 4 festgelegten Pauschalbeträge entspricht.

Der Gouverneur verteilt diesen Betrag auf die Gemeinden, die Gruppenzentren der Klassen X und Y sind.

§ 3 - In Abweichung von Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes beteiligt sich die Gemeinde, die Zentrum einer Regionalgruppe ist, an den Kosten der Feuerwehrdienste, und zwar in Höhe eines Anteils der annehmbaren Kosten, der vom Gouverneur [entsprechend den regionalen und lokalen Umständen und hauptsächlich unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und des Katastereinkommens] festgelegt wird.

Der Gouverneur notifiziert jeder Gemeinde den Betrag des von ihr zu tragenden Anteils und ersucht sie, binnen sechzig Tagen ihre Stellungnahme abzugeben. Eine günstige Stellungnahme oder das Ausbleiben einer Stellungnahme des Gemeinderates gilt als Einverständnis für die Abhebung der geschuldeten Summe von einem auf den Namen der Gemeinde bei einem Geldinstitut eröffneten Konto. Im Falle einer ungünstigen Stellungnahme des Gemeinderates beschließt der Gouverneur [binnen sechzig Tagen] und notifiziert er dem Gemeinderat seinen Beschluss. Wenn der Gemeinderat binnen vierzig Tagen nach der Notifizierung sich weigert oder es versäumt, letztgenanntem Beschluss Folge zu leisten, erfolgt die Abhebung gemäß Artikel 11 Absatz 3.

[...]

§ 4 - 1. Eine Gemeinde, die über keinen Feuerwehrdienst verfügt, zahlt jährlich einen vom Gouverneur festgelegten Beitrag, der wie folgt berechnet wird:

$$C = F \cdot \frac{1}{2} \left(\frac{r}{R} + \frac{p}{P} \right)$$

In dieser Formel stehen:

C: für den jährlichen Beitrag der betreffenden Gemeinde,

F: für die annehmbaren Kosten der Gesamtheit der Gemeinden, die regionale Gruppenzentren der Klasse sind, zu der die betreffende Gemeinde gehört, erhöht oder vermindert gemäß Nummer 4 beziehungsweise Nummer 5 von § 2 nach Abzug der Anteile, die

von den Gemeinden getragen werden, die regionale Gruppenzentren der betreffenden Klasse sind,

r: für das letzte Katastereinkommen der betreffenden Gemeinde, wie vorgesehen in § 2 Nr. 2 Absatz 1 Buchstabe a),

R: für die Summe der "r" der Gemeinden, die nicht regionale Gruppenzentren sind und von den Feuerwehrdiensten der betreffenden Klasse versorgt werden,

p: für die Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde nach dem letzten im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten amtlichen Ergebnis der Volkszählung des Königreichs,

P: für die Summe der "p" der Gemeinden, die nicht regionale Gruppenzentren sind und von den Feuerwehrdiensten der betreffenden Klasse versorgt werden.

2. Der in § 4 erwähnte Beitrag ist in dreimonatlichen Raten zahlbar, [zu deren Berechnung der zuletzt definitiv gezahlte Beitrag als Grundlage dient].

Am Ende eines jeden Quartals notifiziert der Gouverneur jeder betroffenen Gemeinde den sich auf diesen Zeitraum beziehenden vorläufigen Beitragsbetrag. Die Gemeinde verfügt über eine Zahlungsfrist von einem Monat. Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist, wird die Abhebung gemäß Artikel 11 Absatz 3 vorgenommen.

3. Im Laufe des folgenden Jahres notifiziert der Gouverneur jeder Gemeinde den Anteil oder den definitiven Beitragsbetrag, den sie zu tragen hat, und ersucht sie, binnen sechzig Tagen ihre Stellungnahme abzugeben.

Die Differenz zwischen dem in Nr. 2 erwähnten vorläufigen Beitragsbetrag und dem definitiven Beitragsbetrag wird, je nach Fall, an die Gemeinde, die regionales Gruppenzentrum ist, gezahlt oder von ihr zurückgezahlt.

Eine günstige Stellungnahme oder das Ausbleiben einer Stellungnahme des Gemeinderates in Sachen Beitrag gilt als Einverständnis für die Abhebung des, je nach Fall, noch zu zahlenden beziehungsweise zurückzuzahlenden Teils des Beitrags von dem auf den Namen der Gemeinde bei einem Geldinstitut eröffneten Konto.

Im Falle einer ungünstigen Stellungnahme des Gemeinderates beschließt der Gouverneur [binnen sechzig Tagen] und notifiziert er dem Gemeinderat seinen Beschluss. Wenn der Gemeinderat binnen vierzig Tagen nach der Notifizierung sich weigert oder es versäumt, letztgenanntem Beschluss Folge zu leisten, erfolgt die Abhebung gemäß Artikel 11 Absatz 3.

§ 5 - Vor jeglicher Abhebung werden die in Anwendung von § 2 [...] und Nr. 4 und die in Anwendung von § 3 vom Gouverneur gefassten Beschlüsse dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, zur Billigung vorgelegt. Wenn die Beschlüsse binnen vierzig Tagen, nachdem sie beim Minister eingegangen sind, nicht abgelehnt werden, werden sie von Rechts wegen vollstreckbar.]

[Art. 10 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 20. Juli 2005 (B.S. vom 29. Juli 2005) - wirksam mit 1. Januar 1977, außer was die Streitverfahren betrifft, die vor Inkrafttreten des vorliegenden

Gesetzes eingeleitet worden sind, und mit Ausnahme des Paragraphen 2 Nr. 3 Absatz 3 und Nr. 4 Absatz 3, des Paragraphen 3 Absatz 3 und des Paragraphen 5, die am 1. Januar 2006 in Kraft treten -; § 2 einziger Absatz Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 2 einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 2 einziger Absatz Nr. 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 2 einziger Absatz Nr. 4 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 4 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 2 einziger Absatz Nr. 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 6 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 3 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 7 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 4 Nr. 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 8 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 4 Nr. 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 Nr. 9 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 5 abgeändert durch Art. 2 Nr. 10 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013)]

...

Art. 11 - Wenn eine Gemeinde ihren aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Provinzgouverneur, nachdem er die verantwortlichen Behörden angehört hat, von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen festlegen und einen Sonderkommissar damit beauftragen, sich vor Ort zu begeben, um diese Maßnahmen ausführen zu lassen. Das Kostenverfahren in Zusammenhang mit der Sendung des besagten Sonderkommissars vor Ort ist das durch Artikel 88 des Gemeindegesetzes festgelegte Verfahren.

Auch befindet der Provinzgouverneur über jede Beschwerde, mit der er bezüglich der Anwendung und Ausführung der in Artikel 10 vorgesehenen Einsatzregelung durch eine Gemeinde befasst wird; er legt die Maßnahmen fest, die geboten sind. Wenn es sich um Gemeinden verschiedener Provinzen handelt, teilt der Gouverneur, der in der Sache befunden hat, seinen Beschluss den anderen betroffenen Gouverneuren mit, die ihrerseits, falls Einvernehmen besteht, ebenfalls die notwendigen Maßnahmen festlegen können; wird keine Einigung erzielt, wird der Beschluss auf Antrag eines dieser Gouverneure vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, gefasst.

[Die in Artikel 10 vorgesehene geschuldete Summe wird auf Anforderung des zuständigen Provinzgouverneurs von einem von der Schuldnergemeinde bei einem Geldinstitut eröffneten Konto auf ein von der Gläubigergemeinde bei einem Geldinstitut eröffnetes Konto überwiesen.] [Diese Anforderung erfolgt binnen sechzig Tagen nach dem Tag, an dem der Beschluss zur Festlegung der geschuldeten Summe endgültig geworden ist.]

[Art. 11 Abs. 3 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 15. Januar 1999 (B.S. vom 26. Januar 1999) und ergänzt durch Art. 3 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013)]

...